

Gemeinde Oetz

Richtlinien für Solaranlagen (thermische Solaranlagen und Photovoltaikanlagen)

1. Gesetzliche Vorgaben für Solaranlagen:

- Weder einer Baubewilligung noch einer Bauanzeige bedarf die Anbringung von Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen bis zu einer Fläche von 20 m² an baulichen Anlagen, sofern sie in die Dach- oder Wandfläche integriert sind oder der Parallelabstand des Sonnenkollektors bzw. der Photovoltaikanlage zur Dach- bzw. der Wandhaut an keinem Punkt der Außenfläche der Anlage 30 cm übersteigt (§ 21 Abs. 3 lit. e, TBO 2011).
- Größere Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen bzw. solche, die einen größeren Parallelabstand zur Dach- bzw. der Wandhaut aufweisen, sowie frei stehende Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen sind der Baubehörde jedenfalls anzuzeigen und bedürfen, falls durch die Errichtung der Anlage allgemeine bautechnische Erfordernisse wesentlich berührt werden, einer Baubewilligung (§ 21 Abs. 2 lit. a in Verbindung mit Abs. 1 lit. b, TBO 2011). Dabei ist die Bestimmung des § 17 Abs. 3 TBO 2011 anzuwenden, wonach das Äußere von baulichen Anlagen so zu gestalten ist, dass im Hinblick auf deren Einbindung in die Umgebung das Orts-, Straßen- und Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigt wird.
- Für frei stehende Anlagen auf einem als Bauland gewidmeten Grundstück gelten die Bestimmungen der § 38 Abs. 4, § 39 Abs. 6, und § 40 Abs. 9, TROG 2011. Im Wohngebiet, im gemischten Wohngebiet und in den Mischgebietskategorien sowie im Gewerbe- und Industriegebiet dürfen unter den gleichen Voraussetzungen wie für Gebäude auch Nebengebäude und Nebenanlagen errichtet werden.
 - Im Wohngebiet und gemischten Wohngebiet dürfen darüber hinaus sonstige Bauvorhaben, die einem im jeweiligen Gebiet zulässigen Verwendungszweck dienen und die unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten die Wohnqualität im betreffenden Gebiet und dessen Charakter als Wohngebiet nicht wesentlich beeinträchtigen, ausgeführt werden.
 - Im Mischgebiet dürfen ebenfalls sonstige Bauvorhaben, die einem im jeweiligen Gebiet zulässigen Verwendungszweck dienen und die unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten die Wohnqualität im betreffenden Gebiet nicht wesentlich beeinträchtigen, ausgeführt werden.
 - Im Gewerbe- und Industriegebiet dürfen generell auch sonstige Bauvorhaben, die einem im jeweiligen Gebiet zulässigen Verwendungszweck dienen, ausgeführt werden.

Laut Ansicht der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht des Amtes der Tiroler Landesregierung ist eine Photovoltaikanlage in der jeweiligen Widmung zulässig, wenn sie als Nebenanlage hinsichtlich ihrer Leistung auf die Versorgung des Hauptgebäudes abgestimmt ist. Weist sie aber eine Nennleistung auf, die den Versorgungsbedarf für den im jeweiligen Gebiet zulässigen Verwendungszweck wesentlich übersteigt, so ist eine solche Photovoltaikanlage als Stromerzeugungsanlage anzusehen und als solche in der jeweiligen Baulandwidmung nicht zulässig.

- Für Stromerzeugungsanlagen bis zu einer Engpassleistung von 250 KW ist eine Widmung als Sonderfläche gemäß § 43 Abs.1 lit.a, TROG 2011 „Solar- bzw. Photovoltaikanlage“ als Voraussetzung für eine baurechtliche Bewilligung erforderlich. Stromerzeugungsanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 250 KW sind nach dem Tiroler Elektrizitätsgesetzes 2012 bewilligungspflichtig und unterliegen daher gemäß § 1 Abs. 3 lit.c TBO 2011 nicht dem Regelungsbereich der Tiroler Bauordnung 2011.

2. Richtlinien zur Errichtung und Gestaltung von Solaranlagen:

2.1. Vorbemerkungen:

Thermische Solaranlagen und Photovoltaikanlagen stellen grundsätzlich eine sinnvolle Möglichkeit zur direkten Nutzung von Sonnenenergie dar. Gleichzeitig wird aber durch diese Anlagen das Bild unser Orte und Landschaften immer mehr geprägt. Der Umgang mit diesen neuen Elementen im Ortsbild, aber auch in der freien Landschaft, stellt daher planerische Anforderungen sowohl in Bezug auf die Standortwahl als auch hinsichtlich deren Gestaltung im Zusammenhang mit den baulichen Gegebenheiten. Thermische Solaranlagen und Photovoltaikanlagen müssen sowohl hinsichtlich des Standortes als auch hinsichtlich der Ausrichtung in eine günstige Stellung zur Sonne gebracht werden. Dabei ergeben sich allerdings Probleme, wenn frei in der Landschaft positionierte große Photovoltaikanlagen oder nicht gesamtheitlich im Zusammenhang mit dem Gebäude geplante, nicht in die Dachfläche oder in die Fassade integrierte Anlagen, wie schräg auf die Dachfläche aufgestellte oder willkürlich an der Fassade angebrachten Kollektoren, das Orts- und Landschaftsbild wesentlich beeinträchtigen.

An und für sich ist es sinnvoll, die Anbringung von Sonnenkollektoren bereits bei der Planung eines Gebäudes mit zu berücksichtigen. Eine nachträgliche Anbringung von zweckmäßig ausgerichteten und im Hinblick auf das Ortsbild verträglichen Sonnenkollektoren ist ungleich schwieriger und hängt wesentlich von der Situierung und baulichen Gestaltung der bestehenden Objekte ab. Dabei wird der Einfluss der Dachneigung und Orientierung auf den Solarertrag oftmals überschätzt. Höchste Energieerträge erzielt man zwar, wenn, eine geeignete Horizontsituation vorausgesetzt, die Photovoltaik- oder Solaranlage in Südrichtung mit etwa 30 bis 45 Grad Neigung errichtet wird. Aber selbst bei

reiner Ost- oder Westausrichtung können 80 bis 85 % Ertrag erzielt werden, wenn die Dachneigung zwischen 25 und 40 Grad liegt. Auch eine Solaranlage auf einem nur 15 Grad geneigten Dach gegen Süden bringt 95 % Solarertrag im Vergleich zur optimalen Neigung (siehe Leitfaden des Energieinstituts Vorarlberg zur Errichtung von Solaranlagen und Photovoltaikanlagen).

2.1 Richtlinien für die Errichtung von Photovoltaikanlagen:

- Die Widmung für Stromerzeugungsanlagen bis zu einer Engpassleistung von 250 KW als Sonderfläche gemäß § 43 Abs.1 lit.a, TROG 2011 „Solar- bzw. Photovoltaikanlage sind in der freien Landschaft grundsätzlich zu vermeiden. Große Photovoltaikanlagen in der freien Landschaft stellen in den südseitig ausgerichteten Hängen von Oetz, die vom Tal aus gut einsehbar sind, einen wesentlich störenden Eingriff in das Landschaftsbild dar. Die Erhaltung eines ansprechenden Landschaftsbildes ist unter anderem auch eine wesentliche Voraussetzung für die weitere touristische Entwicklung des Ortes. Die Widmung auch nur einer Photovoltaikanlage löst Beispielsfolgen hinsichtlich weiterer Ansuchen auf Widmung von Sonderflächen für Photovoltaikanlagen aus, bei deren Behandlung der Gleichheitsgrundsatz Anwendung finden muss.
- Die Errichtung größerer Photovoltaikanlagen ist daher nur im Zusammenhang mit der Bebauung und Gestaltung von Flächen zulässig, die im Landschaftsbild mit großen Gebäude bebaut oder in größerem Ausmaß befestigt in Erscheinung treten, wie zum Beispiel auf baulichen Anlagen im Gewerbegebiet oder im Zusammenhang mit der Überdachung von Großparkplätzen.
- Für Photovoltaikanlagen, die im gewidmeten Bauland entsprechend den Bestimmungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes und der Tiroler Bauordnung zulässig sind und nicht unter die Bestimmungen des § 21 Abs. 3 lit. e TBO 2011 fallen, sind wie bei thermischen Solaranlagen die Gestaltungsrichtlinien für die Richtlinien von Solaranlagen anzuwenden.

2.2. Voraussetzungen für eine sinnvolle Anwendung von thermischen Solaranlagen:

- Voraussetzung für die Anbringung von Sonnenkollektoren zur Wärmeengewinnung ist bei bestehenden Gebäuden jedenfalls eine wärmetechnische Überprüfung des Bestandes. Darauf aufbauend sind bei bestehenden Gebäuden, falls erforderlich, energietechnische Maßnahmen am Gebäude selbst (Wärmedämmung etc.)

vorzunehmen. Die Vermeidung von Wärmeverlusten hat Vorrang gegenüber zusätzlicher Energiegewinnung.

- Bei Neubauten ist eine entsprechende Ausrichtung der Gebäude sowie eine entsprechende Bauweise zur passiven Nutzung der Sonnenenergie als vorrangig anzusehen (Öffnung der Sonne zugewandten Seiten und sparsame Öffnungen an den Sonne abgewandten Seiten verbunden mit entsprechender Wärmedämmung).
- Im Hinblick auf die erzielbare Effizienz der Solarenergie ist sowohl bei bestehenden Gebäuden als auch bei Neubauten eine Standortüberprüfung als Entscheidungsgrundlage für die Verwendung von Sonnenkollektoren durchzuführen.

2.3. Gestaltungsrichtlinien für die Errichtung von Solaranlagen und deren Einfügung in das Orts- und Landschaftsbild:

2.3.1. Allgemeine Grundsätze:

- Solaranlagen müssen derart in die Gebäudegestaltung und in die Umgebung eingegliedert werden, dass sie das Orts-, Straßen- und Landschaftsbild nicht stören. Voraussetzung dafür ist ein bewusster Gestaltungswille.
- Bei der Errichtung von Solaranlagen ist auf eine gestalterische und farbliche Abstimmung mit dem Dach und/oder der Fassade zu achten.
- Solaranlagen sind als zusammenhängende Flächen in Abstimmung auf die Dachform und Fassade zu gestalten.
- Bei der wärmetechnischen Sanierung bestehender verdichteter Wohnanlagen sowie bei neuen Wohnanlagen in geschlossener oder verdichteter Bauweise ist bei der Anbringung von Sonnenkollektoren auf eine gestalterische Abstimmung der Gebäude untereinander sowie auf die Vermeidung allfälliger Beeinträchtigungen für den jeweiligen Nachbarn zu achten.

2.3.2. Gestaltungsgrundsätze für Solaranlagen auf geneigten Dächern:

- Solaranlagen sind möglichst dachbündig einzubauen. Der Dachüberstand darf maximal 30 cm betragen. Generell sind Aufständereien und konstruktive Sonderlösungen, um einen optimalen Solarertrag zu erzielen, nicht sinnvoll. Durch die in der Regel zusätzlichen Investitionskosten bei einer Aufständerei und die im Betrieb höheren Wärmeverluste wird unter dem Strich eine schlechtere Wirtschaftlichkeit erzielt als in der vermeintlich ungünstigeren Kollektorposition (vgl. Leitfaden des Energieinstituts Vorarlberg zur Errichtung von Solaranlagen und Photovoltaikanlagen).
- Horizontlinien dürfen nicht überschritten werden (kein Übertreten des Firstes, der seitlichen Dachränder oder der Traufe). Kollektoren müssen zumindest einen Abstand zum Dachrand im Ausmaß des Doppelten des Dachüberstandes einhalten und jedenfalls nicht in die Vordachbereiche hineinreichen.

- Kollektoren sind parallel zu den Dachkanten zu orientieren und haben dieselbe Neigungsrichtung wie die Dachfläche einzuhalten.

2.3.3. Gestaltungsgrundsätze für Solaranlagen auf Flachdächern und flach geneigten Dächern bis 7° Dachneigung:

- Aufgeständerte Anlagen sind parallel zur Dachkante zu errichten
- Der Dachüberstand der Kollektoren darf maximal 1,0 m betragen. Der Dachüberstand wird im Bereich der Solaranlage von der Dachfläche bzw. von der Oberkante der Attika zum höchsten Punkt der Anlage gemessen.
- Der Abstand zum Dachrand muss zumindest der Höhe des Dachüberstandes entsprechen.

2.3.4. Gestaltungsgrundsätze für Solaranlagen an Fassaden, Balkonen und Terrassenbrüstungen:

- Solaranlagen an Gebäudefassaden sind als in die Fassadengestaltung integrierte Elemente anzubringen, wobei dem Ordnungsprinzip im Zusammenhang mit anderen Fassadenelementen sowie einer materialmäßigen und farblichen Abstimmung besondere Bedeutung zukommt.
- Bei Solaranlagen an Balkonen oder Terrassenbrüstungen im Sockelgeschoß kommt der körperhaften Einbindung sowie der materialmäßigen Abstimmung besondere Bedeutung zu.
- Solaranlagen an Balkonen und Fassaden haben die gleiche Orientierung und Neigung aufzuweisen wie Gebäudekanten und Fassaden.

2.3.5. Gestaltungsgrundsätze für frei aufgestellte Solaranlagen:

- Frei stehende Solaranlagen sind nur dann zulässig, wenn die Anlage nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand am Gebäude angebracht werden kann bzw. die frei aufgestellte Solaranlage aufgrund der Geländesituation orts- und landschaftsbildverträglicher ist als die Anbringung am Gebäude selbst oder wenn der rechnerische Nachweis für den wesentlich höheren Energieertrag gegenüber einer gebäudeintegrierten Anlage erbracht werden kann.
- Solaranlagen sind von der Neigung her dem Gelände anzupassen und möglichst bepflanzungsmäßig einzubinden.
- Die Errichtung von frei stehenden Solaranlagen im ebenen Gelände ist nicht zulässig, es sei denn, dass unmittelbar daran ein Geländesprung (Böschung oder Stützmauer) angrenzt.

Im Hinblick auf eine mögliche baurechtliche Genehmigung für die Errichtung von Solaranlagen ist jeweils eine Verträglichkeitsprüfung im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild unter Berücksichtigung der Richtlinie für die Gestaltung von Solaranlagen erforderlich.